



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 74.772/2
vom 24. November 2023

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,über den
Nachteilsausgleich und den Notenschutz in der
mittelständischen Ausbildung‘

Am 27. Oktober 2023 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über den Nachteilsausgleich und den Notenschutz in der mittelständischen Ausbildung‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Kammer am 21. November 2023 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Patrick RONVAUX, Kammerpräsident, Pierre-Olivier DE BROUX und Laurence VANCRAVEBECK, Staatsräte, Christian BEHRENDT, Beisitzer, und Béatrice DRAPIER, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 24. November 2023 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

VORHERGEHENDE BEMERKUNG

Eine erste Fassung des vorliegenden Erlassentwurfs wurde der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates bereits vorgelegt und hat zu dem Gutachten 71.442/2 vom 1. Juni 2022 geführt.

Die Gesetzgebungsabteilung hat in diesem Gutachten Folgendes bemerkt:

„[...] vor der Verabschiedung des entworfenen Erlasses [muss] entweder ein autonomer Dekrettext, der die wesentlichen Elemente der Verarbeitungen personenbezogener Daten enthalten wird, angenommen werden, sodass diese Elemente nicht mehr im vorliegenden Entwurf geregelt werden, oder der Anwendungsbereich des Dekrets vom 31. August 1998 ausgeweitet werden, damit dessen Artikel 93.33 bis 93.46 gegebenenfalls unter Berücksichtigung der erforderlichen Anpassungen auf den Gegenstand des Entwurfs für anwendbar erklärt werden.

Der Erlassentwurf selber ist dementsprechend anzupassen.

Bei dieser Gelegenheit muss man sich vergewissern, dass alle von der Datenschutzbehörde formulierten Bemerkungen, von denen oben die Rede ist und die sich die Gesetzgebungsabteilung zu eigen macht, berücksichtigt werden.

In Anbetracht des grundlegenden Charakters dieser Bemerkung wird der Entwurf nicht weiter untersucht.

[Der Entwurf] muss der Gesetzgebungsabteilung wieder vorgelegt werden, sobald er über eine Rechtsgrundlage verfügt, der hinsichtlich der Achtung des in Artikel 22 der Verfassung für die darin vorgesehenen Verarbeitungen personenbezogener Daten erforderlichen Legalitätsprinzips hinreichend geregelt ist, und sobald er im Lichte des vorliegenden Gutachtens revidiert worden ist“¹.

¹ Das „Kapitel IV.1 -Vertraulichkeit und Datenschutz“ wurde ins Dekret vom 16. Dezember 1991 ‚über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen‘ durch die Artikel 52 bis 59 des Dekrets vom 26. Juni 2023, ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2023‘, über dessen Vorentwurf das Gutachten 73.223/2 vom 18. April 2023 abgegeben wurde, eingefügt (*Parl. Dok. Parl. DG, 2022-2023, Nr. 273/1, S. 81 bis 87*).

Es wird daran erinnert, dass die Gesetzgebungsabteilung, wenn sie ein Gutachten abgegeben hat, die ihr durch die koordinierten Gesetze über den Staatsrat erteilte Zuständigkeit erschöpft hat, und dass es ihr deshalb nicht zusteht, sich erneut zu den bereits untersuchten Bestimmungen zu äußern, unabhängig davon, ob diese Bestimmungen revidiert worden sind, um die Bemerkungen des ersten Gutachtens zu beachten, oder unverändert geblieben sind.

Im vorliegenden Gutachten bezieht sich die Untersuchung also nicht mehr auf die Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten.

ALLGEMEINE BEMERKUNG

Der entworfene Erlass zielt darauf ab, den Nachteilsausgleich und den Notenschutz in der mittelständischen Ausbildung zu regeln.

Kapitel VIII^{ter}, das die Artikel 93.33 bis 93.46 des Dekrets vom 31. August 1998 ‚über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen‘ enthält und das durch das Dekret vom 20. Juni 2016 eingeführt wurde, regelt den Nachteilsausgleich und den Notenschutz im von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Regel- und Fördergrund- und Sekundarschulwesen.

Vorbehaltlich bestimmter Anpassungen übernehmen die Artikel 2 bis 19, 22 und 23 des Entwurfs die o.a. Dekretsbestimmungen.

Im Gegensatz zu dem entworfenen Erlass enthält die Begründung des Entwurfs, der zum Dekret vom 20. Juni 2016 geworden ist, eine Reihe von Erläuterungen über den Nachteilsausgleich und den Notenschutz im von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Regel- und Fördergrund- und Sekundarschulwesen².

Es ist zwar nicht erforderlich dass der entworfene Erlass formell begründet wird, aber die Erwähnung einer Rechtfertigung in Form eines oder mehrerer „Erwägungsgründe“ in der Präambel des Entwurfs wäre für das gute Verständnis des entworfenen Erlasses vom großen Nutzen³.

Es wäre also besser, die Präambel in diesem Punkt zu ergänzen.

Eine andere Lösung würde darin bestehen, einen Bericht an die Regierung zu erstellen.

² Parl. Dok., Parl. DG, 2015-2016, Nr. 119/1, S. 17 bis 22.

³ Handbuch der Gesetzgebungstechnik, www.staatsrat.be, Tab „Gesetzgebungstechnik“, Empfehlungen Nrn. 38 und 39.

BESONDERE BEMERKUNGEN

Artikel 5 und 11

In den entworfenen Artikeln 36.2 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 36.7 § 1 Absatz 1 Nr. 2 sind die Wörter „Identifizierung und Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten“ durch die Wörter „gegebenenfalls die Identifizierung und Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten“ zu ersetzen.

Artikel 13 und 14

In den entworfenen Artikeln 36.9 Absatz 1 und 36.10 § 3 Absatz 1 sind die Wörter „Artikel 36.7 § 2 oder § 3“ wahrscheinlich durch die Wörter „Artikel 36.7 § 2“ zu ersetzen.

Artikel 19

Im entworfenen Artikel 36.14 wird ein Einspruchsverfahren gegen die in den Artikeln 36.3, 36.5 Absatz 3, 36.8 oder 36.10 § 3 erwähnten Entscheidungen eingeführt. In diesem Rahmen ist das Ergreifen des Förderausschusses vorgesehen, der durch Dekret vom 31. August 1998 ‚über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen‘ eingesetzt wurde. Dieser Ausschuss ist also damit beauftragt, die Einsprüche zu untersuchen, Entscheidungen zu treffen, Empfehlungen zu formulieren und gegebenenfalls die Angelegenheit an den zuständigen Jugendrichter zu verweisen.

In Artikel 93.25 des Dekrets vom 31. August 1998 werden jedoch die Aufgaben des o.a. Förderausschusses ausführlich aufgezählt, zu denen das Eingreifen bei Einsprüchen gegen Entscheidungen über den Nachteilsausgleich und den Notenschutz in der mittelständischen Ausbildung nicht gehört.

Außerdem steht es der Regierung nicht zu, vorzusehen, dass eine Angelegenheit „an den zuständigen Jugendrichter“ verwiesen wird.

So wie die entworfene Bestimmung abgefasst ist, ist sie auszulassen, da mehrere Aspekte des entworfenen Verfahrens vom Dekretgeber geregelt werden müssen.

Artikel 20 und 21

Statt die entworfenen Artikel 36.15 und 36.16 in Abschnitt 3 des neuen Kapitels 4.1, das den Titel „Beschwerden“ trägt, einzufügen, sind sie in einem neuen Abschnitt 4 desselben Kapitels über den „Datenschutz“ zusammenzufügen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Béatrice DRAPIER

Patrick RONVAUX

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY